

XXIII. ZUSATZPROTOKOLL

zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

der zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband genannt) für die Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits abgeschlossen wurde.

I. Präambel

Mit diesem Zusatzprotokoll sollen die im Rahmen des XIX. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 vereinbarten Honorierungsbestimmungen für die Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für medizinische und chemische Labordiagnostik (inkl. den Vertragsfachärztinnen/-ärzten und Vertragsfacharztgruppenpraxen für Hygiene und Mikrobiologie) für die Kalenderjahre 2024 und 2025 abgeändert werden. Zudem soll ein ab dem Kalenderjahr 2026 unbefristet geltendes Honorierungsmodell für die Fachgruppe medizinische und chemische Labordiagnostik (inkl. Hygiene und Mikrobiologie) vereinbart werden.

II. Geltungsdauer und Geltungsbereich des Honorierungsmodells

Die im Rahmen dieses Zusatzprotokolls vereinbarten Honorierungsbestimmungen gelten ab dem 1. Jänner 2024 für alle Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für medizinische und chemische Labordiagnostik für einen unbefristeten Zeitraum (für die Gültigkeitsdauer des Wiener Ärztegesamtvertrages für die Fachgruppe medizinische und chemische Labordiagnostik). Sämtliche Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls gelten in gleicher Form für die Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für Hygiene und Mikrobiologie, auch wenn diese Fachgruppe nicht jeweils gesondert angeführt wird.

III. Tarif- und Honorarregelungen für das Kalenderjahr 2024

- a) Die im XIX. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 unter Punkt IX. 2. Abs. 1 für das Kalenderjahr 2024 vereinbarten Limesgrenzen setzen sich wie folgt neu zusammen:

Die Limesgrenzen des Jahres 2023 werden jeweils um 50% der Frequenzsteigerung des Kalenderjahres 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2022 angehoben und ersetzen die im XIX. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 unter Punkt IX. 2. Abs. 1 für das Kalenderjahr 2024 angeführten Limesgrenzen.

- b) Der sich aus lit. a) ergebende Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024 wird um einen Einmalbetrag von EUR 5 Millionen angehoben.
- c) Die zum Stichtag 31. Dezember 2022 gültigen Tarife der Anlage E zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 sowie die Bestimmungen nach Punkt IX. 2. Abs. 2 bis 7 des XIX. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 bleiben unverändert in Kraft.

IV. Tarif- und Honorarregelungen für das Kalenderjahr 2025

- a) Die aus Punkt III. lit. a) dieses Zusatzprotokolls neu generierten Limesgrenzen für 2024 werden für das Kalenderjahr 2025 jeweils um 50% der Frequenzsteigerung des Kalenderjahres 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2023 angehoben.
- b) Der sich aus lit. a) ergebende Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2025 wird um einen Einmalbetrag von EUR 9 Millionen angehoben.
- c) Die zum Stichtag 31. Dezember 2022 gültigen Tarife der Anlage E zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 sowie die Bestimmungen nach Punkt IX. 2. Abs. 2 bis 7 des XIX. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 bleiben unverändert in Kraft.

V. Tarif- und Honorarregelungen ab dem Kalenderjahr 2026

- a) Die Abrechnungssumme des Kalenderjahres 2026 wird um mindestens 31% reduziert, wobei dieser Prozentsatz um ein Zehntel der Frequenzsteigerung des Kalenderjahres 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2024 erhöht wird.
- b) Ab dem Kalenderjahr 2027 wird der Abschlagsprozentsatz des Vorjahres jeweils um ein Zehntel der Frequenzsteigerung des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr erhöht. Die Abrechnungssumme des laufenden Kalenderjahres wird um den sich daraus ergebenden Prozentsatz reduziert.
- c) Sofern der nach lit. a) und b) berechnete Abschlagsprozentsatz in einem Kalenderjahr über 37% steigt, werden unverzüglich zwischen Kammer und Kasse Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung der Fortsetzung dieses Honorierungsmodells aufgenommen.
- d) Sofern der Jahres-Verbraucherpreisindex im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr 4% übersteigt, wird die Differenz zwischen 4% und dem tatsächlichen Wert des Jahres-

Verbraucherpreisindex vom Abschlagsprozentsatz des laufenden Kalenderjahres abgezogen.

- e) Die zum Stichtag 31. Dezember 2022 gültigen Tarife der Anlage E zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 bleiben unverändert in Kraft.

VI. Gemeinsame Zielsetzungen

- a) Kammer und Kasse kommen überein , das Abschlagsmodell nach Punkt V. beim Abschluss eines bundesweiten Ärztegesamtvertrages für das Fachgebiet medizinische und chemische Labordiagnostik zu berücksichtigen; auszugehen ist somit für die Fachgruppe medizinische und chemische Labordiagnostik in Wien von den tatsächlichen Auszahlungssummen nach Abzug des entsprechenden zur Anwendung kommenden Abschlagsprozentsatzes.
- b) Seitens der Kasse wird zugesagt, in Wien ohne Zustimmung der Kammer während der Laufdauer des im Rahmen dieses Zusatzprotokolls vereinbarten Honorierungsmodells keine neuen Verträge zur Sachleistungserbringung mit anderen Anbietern für Leistungen der Fachgruppe medizinische und chemische Labordiagnostik abzuschließen, soweit diese dasselbe Leistungsspektrum erbringen, das im aktuell gültigen Tarifikatalog für die Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für medizinische und chemische Labordiagnostik (Anlage E zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011) vorgesehen ist. Sollten Vertragspartnerinnen/-partner für medizinische und chemische Labordiagnostik, welche für die Wiener Versorgung relevant sind, wegfallen und dadurch eine relevante Umsatzerhöhung der der Wiener Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für medizinische und chemische Labordiagnostik bewirken, werden unverzüglich zwischen Kammer und Kasse Verhandlungen über eine entsprechende Adaptierung des Honorierungsmodells nach Punkt V. aufgenommen.
- c) Kammer und Kasse kommen überein, Gespräche über eine Ausweitung der Zuweisungsbefugnisse über die im Rahmen des XIX. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 neu eingeführten Leistungen für die Fachgruppe medizinische und chemische Labordiagnostik zu führen.
- d) Kammer und Kasse kommen überein, mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2024 den quantitativen FIT-Test zu einem Tarif von € 8,50 (der in die bestehende Degression bzw. das Abschlagsmodell fällt) in die Honorarordnung aufzunehmen. Mit diesem Tarif sind der gesamte Materialaufwand und die Logistik abgedeckt. Die genaue Textierung/Positionsnummer dieses Tests und Regelungen zur Logistik werden zwischen

Kammer und Kasse zeitgerecht vereinbart und den Vertragsärztinnen/-ärzten kommuniziert.

Wien, am 28. August 2024

Für die Ärztekammer für Wien

Dr.ⁱⁿ Naghme Kamaleyan-Schmied
Kurienobfrau niedergelassene Ärzte
Vizepräsidentin

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den leitenden Angestellten

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA